

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (§ 42 f und § 62 BNatSchG) zum Bebauungsplan Nr. 1.3 "Viehmarktplatz"

- 1 Einleitung
 - 1.1 Geltungsbereich
 - 1.1.1 Das Planungsgebiet umfasst ca. 1,00 ha und befindet sich in der Innenstadt von Fürstenfeldbruck westlich der Hauptstraße. Der Geltungsbereich erstreckt sich über den sog. "Viehmarktplatz" und zwei Zufahrten von der Pucher Straße sowie Teile der Ludwigstraße.
 - 1.2 Anlass und Aufgabenstellung
 - 1.2.1 Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes 1.3 "Viehmarkt" soll die planungsrechtliche Voraussetzung für eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung im Zentrum von Fürstenfeldbruck geschaffen werden.

Vorrangige städtebauliche Ziele sind die Stärkung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche im Zentrum und die Steigerung der Attraktivität der Innenstadt.

In Fürstenfeldbruck steht einer überdurchschnittlichen Kaufkraft der Bevölkerung eine unterdurchschnittliche Kaufkraftbindung entgegen. Deshalb soll die Bedeutung als Mittelzentrum und Versorgungsschwerpunkt erhöht werden und zusätzliche Ansiedlungsmöglichkeiten für Einzelhandel geschaffen werden.

Der Viehmarkt stellt derzeit die einzige Möglichkeit dar, großflächigen Einzelhandel in der Innenstadt anzusiedeln. Einer Entwicklung in städtebaulichen Randlagen soll bewusst entgegengewirkt werden.

Das Schaffen zusätzlicher, leicht erreichbarer Parkplätze ist ein weiteres Ziel zur Stärkung der Innenstadt. Gleichzeitig handelt es sich um einen auch für die nicht motorisierte Bevölkerung sehr gut erreichbaren Standort.
 - 1.2.2 In der vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) werden:
 - die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 Änderung BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV

FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.

- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 43 Abs. 8 BNatSchG geprüft.
- für die nicht gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten, die gem. nationalem Naturschutzrecht streng geschützt sind, wird darüber hinaus geprüft, ob der Art. 6a Abs. 2 Satz 2 BayNatSchG (entsprechend § 19 Abs. 3 Satz 2 BNatSchG) einschlägig ist. Eine Prüfung der gemeinschaftsrechtlich (streng) geschützten Arten nach Art. 6a Abs. 2 S. 2 und 3 BayNatSchG ist nicht erforderlich, da dessen Regelungsinhalte bereits durch die Prüfung dieser Arten nach § 42 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. § 43 Abs. 8 BNatSchG entsprechend umfasst sind.

1.3 Datengrundlage

- 1.3.1 Die Ermittlung des prüfungsrelevanten Artenspektrums beruht auf Abstimmungen mit der Unteren Naturschutzbehörde und einer Potenzialabschätzung des vorhandenen Lebensraumes.

1.4 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmung

- 1.4.1 Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 08.01.2008 Gz. IID2-4022.2-001/05 eingeführten "Fachlichen Hinweise zur Aufstellung der Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung".

2 Wirkungen des Vorhabens

- 2.1 Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

2.2 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

2.2.1 Flächeninanspruchnahme

Die Flächeninanspruchnahme während der Bauphase stellt im vorliegenden Fall keinen relevanten Wirkfaktor dar, weil es sich um einen Bebau-

ungsplan in der Innenstadt von Fürstenfeldbruck handelt. Nahezu alle Flächen, die als Aufstellflächen von Maschinen, Lagerflächen u.ä. während der Bauzeit benötigt werden, sind bereits versiegelt. Bei den nicht versiegelten Bereichen handelt es sich um Randstreifen, welche bei dieser Betrachtung vernachlässigt werden können.

2.2.2 Barrierewirkungen/Zerschneidung

Eine Barrierewirkung bzw. Zerschneidung der Lebensräume der zu prüfenden Arten während der Bauphase ist im vorliegenden Fall nicht gegeben, da sich die Bauarbeiten innerhalb bestehender Siedlungsstrukturen abspielen und keine linearen Strukturen wie z.B. Gewässer unterbrochen werden.

2.2.3 Lärmimmissionen

Baubedingt wird es zu zusätzlichen Lärmentwicklungen kommen. Im Vergleich zum bereits vorhandenen Verkehrslärm der Innenstadt wird der Baustellenlärm für die zu prüfenden Artengruppe Vögel kaum ins Gewicht fallen, da Vögel weniger durch Lärm als durch Bewegungen gestört werden.

2.2.4 Erschütterungen

Mit Erschütterungen durch Abbrucharbeiten, Verdichtungsvorgänge u.ä. ist zu rechnen. Es ist jedoch nicht davon auszugehen, dass sich Erschütterungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen negativ auswirken.

2.2.5 Optische Störungen

Bei den vorhandenen Lichtemissionen durch Straßenbeleuchtung, Reklame etc. wird eine möglicherweise erforderliche Baustellenbeleuchtung keine Rolle spielen.

2.3 anlagebedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

2.3.1 Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst 1,00 ha. Die Flächeninanspruchnahme stellt im vorliegenden Fall keinen relevanten Wirkfaktor dar, da es sich um einen Bebauungsplan im Innenstadtbereich von FFB handelt, der die Nachverdichtung bereits versiegelter Flächen zum Ziel hat. Durch den Bebauungsplan werden keine zusätzlichen unversiegelten Flächen in Anspruch genommen.

2.3.2 Barrierewirkungen/Zerschneidung

Anlagebedingt kommt es nicht zu Barrierewirkungen bzw. Zerschneidungen von Lebensräumen, da es sich um stark anthropogen überprägte Flächen im Innenstadtbereich von Fürstenfeldbruck handelt. Es sind allenfalls Sekundärlebensräume von Vögeln betroffen, welche auf Grund der Tatsache, dass sie fliegen können von Barrieren und Zerschneidungen weniger betroffen sind als andere Tiergruppen. Die betroffenen Lebensräume könnten nicht besiedelt werden, wenn die entsprechenden Arten nicht in der Lage wären mit Zerschneidungen und Barrieren umzugehen.

2.4 betriebsbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

2.4.1 Lärmimmissionen

Betriebsbedingte Lärmimmissionen über das bestehende Maß hinaus sind nicht zu erwarten und haben daher keine Relevanz für die zu prüfenden Artengruppe.

2.4.2 Optische Störungen

Für optische Störungen gilt das Gleiche wie für betriebsbedingte Lärmimmissionen.

2.4.3 Kollisionsrisiko

Innerhalb des Geltungsbereiches besteht kein Kollisionsrisiko, da der Verkehr überwiegend unterirdisch (in der Tiefgarage) geführt wird. Eine Kollisionsgefahr für Vögel durch die neue Bebauung dürfte nicht gegeben sein, zumal sich Höhe der neuen Gebäude am Bestand orientiert.

2.5 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

2.5.1 Maßnahmen zur Vermeidung

2.5.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 42 Abs. 5 BNatSchG)

Vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sind für den Erhaltungszustand der lokalen Populationen nicht erforderlich.

- 2.6 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten
- 2.6.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sind nach Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde von der Planung nicht betroffen.
- 2.6.2 Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sind nach Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde von der Planung nicht betroffen.
- 2.6.3 Bestand Europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie gemäß Potenzialabschätzung
- | | | | |
|---------|---------------|----------------|---------------|
| 2.6.3.1 | Grauschnäpper | Hausrotschwanz | Haussperling |
| 2.6.3.2 | Mauersegler | Mehlschwalbe | Rauchschwalbe |
| 2.6.3.3 | Straßentaube | Turmfalke | |
- 2.6.4 Betroffenheit Europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie
- 2.6.4.1 Die Betroffenheit der Vogelarten bemisst sich am Erhaltungszustand der lokalen Populationen. Sofern sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen nicht verschlechtert, ist kein Verbotstatbestand gegeben, auch wenn Maßnahmen ergriffen werden, die nach § 42 (1) 3 BNatSchG als Verbotstatbestand zu werten wären.
- 2.6.4.2 Es ist nicht davon auszugehen, dass alle genannten Arten aus der Potenzialabschätzung auch tatsächlich im nur 1,00 ha großen Geltungsbereich vorkommen, da die Beschaffenheit des betroffenen Lebensraumes keine große Dichte an Revieren bzw. Individuen erwarten lässt.
- 2.6.4.3 Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen ist unter Betrachtung der festgesetzten Minimierungsmaßnahmen (Pflanzgebote und Baumpflanzungen im Straßenraum) nicht zu erkennen, da möglicherweise betroffene Arten auf andere Lebensräume ausweichen können.
- 2.6.5 Bestand und Betroffenheit weiterer streng geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen.
- 2.6.5.1 Es liegen keine Hinweise auf streng geschützte Arten sowie Arten der Roten Listen Deutschlands und Bayerns vor. Diese Aussage stützt sich auf die lokalen naturschutzfachlichen Programme und Pläne (ABSP,

Landschaftsplan), sowie die Anhörung der unteren Naturschutzbehörde und der Naturschutzverbände im Rahmen der Behördenbeteiligung gem. § 4(1) BauGB.

2.7 Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 43 Abs. 8 BNatSchG

2.7.1 Eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens durch eine Befreiung ist nicht erforderlich, da durch das Vorhaben keine Verbotstatbestände geschaffen werden.

2.8 Gutachterliches Fazit

2.8.1 Durch den vorliegenden Bebauungsplan werden keine nach Europarecht geschützten Arten und auch keine streng geschützten Arten beeinträchtigt.

Da sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen nicht verschlechtert, liegt kein Verbotstatbestand gemäß § 42 (1) 3 BNatSchG vor. Eine Befreiung ist demnach nicht erforderlich.